

Erste Frage.

Ist die feierliche Haustaufe in der katholischen Kirche streng verboten?

Um irrigen Begriffen vorzubeugen, wird bemerkt, daß die feierliche Taufe von der Jäh- oder Noth-Taufe dadurch sich unterscheide, daß dabei alle von der Kirche vorgeschriebenen und sonst üblichen Gebräuche verrichtet werden, da die Nothtaufe einzig in der Abwaschung mit Wasser und Aussprechung der Form besteht. — Daß die Nothtaufe zuweilen in den Häusern könne und müsse verrichtet werden; ja zuweilen selbst von den Hebammen verrichtet werde, ist im allgemeinen bekannt, weil nach der Lehre der katholischen Kirche die Taufe das nothwendigste Sakrament ist. Diese Nothwendigkeit ist an keine Zeit, an keinen Ort gebunden. Ein Anderes ist es mit den feierlichen Ceremonien, die zur Erhebung und Versinnlichung des großen Sakraments angeordnet sind.

Die Taufe wurde von der ersten Wiege des Christenthums in der katholischen Kirche mit großer Feierlichkeit von den Bischöfen und Priestern verrichtet. Selbst die Aufnahme in die Klasse der Täuflinge geschah öffentlich in der Kirche, wobei das Kreuzzeichen auf der Stirne und die Hände-Auslegung der erste Einweihungsakt war. Während dem Unterricht, der mehrere Wochen, oft mehrere Monate dauerte, sprach der Priester feierliche Gebete über die Täuflinge, gab ihnen gesegnetes Salz, hauchte sie an und nahm von ihnen das Sündenbekenntniß auf *).

Bald vor der Taufe mußten alle feierlich in der Kirche vor dem Altar das Gebet des Herrn beten und das apostolische Glaubensbekenntniß ablegen.

Zu der Taufe selbst ward die ganze Gemeinde eingeladen; und damit sie desto feierlicher möchte verrichtet werden, hatte man die Oftern- und Pfingstzeit dazu gewählt, als welche denn allen Christen, der großen Geheimnisse wegen, besonders heilig ist. Auch legte man eigene Kirchen für die feierliche Taufe an, die Taufkirchen, Baptisteria, genannt wurden, und die von den andern Kirchen getrennt, ihrer äußern Form nach verschieden waren. Dieß Alles kann man ausführlich beschreiben lesen in Winterim's Denkwürdigk. I. B. I. Th.

In der Zeit der Verfolgung taufte man, wo und wann

*) Nach dem Zeugniß des h. Chrysostomus beichteten die Täuflinge ihre Sünden dem Priester in der Stille. Dieß war also eine geheime oder Ohrenbeicht, wobei alle Sünden einzeln bekannt wurden.

man konnte. So wissen wir aus der Apostelgeschichte, daß Cornelius in seinem Hause (Kap. X., 47.), und der Gefängnißwächter mit seiner ganzen Familie Nachts im Kerker (Kap. XVI., 32.) getauft worden sind. Mehrere Beispiele liefern die Martyrenakten. Aber diese kann man mit vollem Rechte Nothtaufen nennen, weil der Kirche keine freie Religionsübung gestattet war, und die Taufe selbst ohne Solennitäten verrichtet wurde.

Es war nicht einmal erlaubt, in allen Land- oder Stadtkirchen zu taufen, sondern die Feierlichkeit der Handlung durfte allein in den vom Bischofe bestimmten Taufkirchen vollzogen werden. Selbst die kaiserlichen Gesetze verboten, dergleichen religiöse Handlungen in Häusern oder kleinen Kapellen zu unternehmen *). An diese Gesetze hielt sich verpflichtet der Bischof wie der Priester, ohne Ausnahme einer Person, wessen Ranges sie immer seyn möchte. Selbst die Prinzen und Prinzessinnen der größten Kaiser und Könige wurden nicht anders, als in den Kirchen getauft.

Im 6. Jahrhundert wagten es einige Priester in Syrien, zur Osterzeit die Taufe in den Häusern zu ertheilen; dieß verursachte eine Kirchenversammlung zu Konstantinopel unter dem Patriarch Menna, worin die drei verwegenen Priester Petrus, Severus und Zoaras wegen ihres Vergehens mit dem Bannfluche belegt wurden. Die versammelten Bischöfe begehrten einstimmig: Werf die aus der Kirchengemeinschaft, die in den Häusern taufen **) Solche Haustaufe sah man also an als das Signal einer kirchlichen Trennung, woraus man das große Vergehen abmessen kann. Die Geistlichkeit von Syrien ging sogar so weit, daß sie die Gültigkeit dieser Haustaufen bezweifelten, wenigstens nennen sie diese falsche Taufen ***). Man denke nicht, hier habe es sich gehandelt von der Taufe der Erwachsenen, die in den Häusern nicht durfte verrichtet werden. Die Konziliarverhandlungen

*) Priscis sancitum est legibus, nulli penitus esse licentiam, domi quae sacratissima sunt, agere. . . Sed siquidem domos ita simpliciter aliqui habere putant oportere in sacris suis, orationis videlicet solius gratia et nullo celebrando penitus horum, quae sacri sunt mysterii, hoc eis permittimus. noll. 58.

**) Eos qui per domos baptizant, ejice foras. Tom. II. Concil. Harduin. pag. 1262.

***) Pessundat ecclesiasticum ornatum atque statum per conventicula et falsa baptismata, (Parabaptismata).

bezeugen, daß Zoaras deßhalb sey angeklagt worden, weil er im Hause seines Hausherrn die Kinder getauft hatte. *)

Am Ende des 8. Jahrhunderts erneuerte das zu Konstantinopel im kaiserlichen Pallast (in Trullo) gehaltene Concilium nicht nur das Verbot der Haustaufe, sondern setzte auch auf solch ein Vergehen die Absetzung vom Kirchenamte, selbst dann sogar, wenn die Taufe in einer Hauskapelle geschehen war**). Weil, wie van Espen bei diesem Kanon bemerkt, gewöhnlich durch dergleichen geheimen Ausspendungen der heil. Sacramente Mißbräuche in die Kirche Gottes eingeführt und falsche Begriffe bei den Gläubigen erweckt werden, indem man bei Privatverhandlungen Manches als unstatthaft ansehen und daher sich vielleicht erlauben möchte, den kirchlichen Ritus eigenmächtig umzuändern oder abzukürzen, wodurch die allgemeine Ordnung die bei der Ausspendung der hb. Sacramente besonders beibehalten werden muß, gestört und Geringschätzung der alten, der katholischen Kirche so ehrwürdigen Gebräuche erzeugt wird.

Die feierlichen Ceremonien sind ihrer Natur nach für öffentliche kirchliche Handlungen bestimmt und müssen dafür aufbehalten bleiben. Sie zielen dahin, den schlimmsten Zustand des Täuflings vor der geistlichen Wiedergeburt, den erstaunlichen Wechsel nach derselben, die erbarmende Liebe Gottes gegen den gefallenen Menschen, den großen Reichthum der empfangenen Gnaden, die mütterliche Sorge der Kirche, die frohe Theilnahme der Gläubigen öffentlich vorzustellen. Die Kirchenväter beflissen sich, in dem vorbereitenden Unterricht zur Taufe, den erwachsenen Täuflingen jede dieser Ceremonien zu erklären, damit sie die mysteriöse Bedeutung derselben erkennen und sie mit der größten Ehrfurcht aufnehmen möchten. Man lese hierüber die Catechesen des heil. Cyrillus von Jerusalem, den Tractat des heil. Ambrosius de Initiandis etc., die Reden des heil. Augustin an die Catechumenen. Man erlaubte sich daher nicht, eine einzige dieser feierlichen Ceremonien bei einer Nothtaufe im Hause, auf dem Bette oder im Kerker zu verrichten, sondern diese wurden für die Kirche aufbewahrt. Die auf

*) Zoaras tale praeceptum despexit et parabaptizavit in die Paschae non paucos: inter quos erant pueri eorum, qui permanent in domo herili. L. cit. pag. 1206.

**) In aede oratoria, quae est intra domum, baptismus ne peragatur, sed qui illuminatione ab omnibus sordibus aliena digni habiti sunt, ad catholicas ecclesias accedant et hoc illi munere perfuantur. Siquis autem, quae a nobis constituta sunt, non servare convictus fuerit, si sit quidem clericus, deponatur; si laicus, segregetur. Can. 59. Trullan.

dem Bette Getauften mußten nach ihrer Genesung in der Kirche sich darstellen, wo dann die feierlichen Ceremonien vom Anfange bis zum Ende nachgeholt wurden. Dies geschah auch bei den Kindern, die wegen Schwäche in den Häusern die heil. Taufe empfangen hatten. Man hat Beispiele, daß bei einigen mehrere Jahre nach erhaltener Taufe die Ceremonien in der Kirche sind nachgeholt worden.

Das war ein durch apostolische Ueberlieferung eingeführtes Gesetz, das höchst selten eine Ausnahme erlaubte. Hierauf stützte sich das erwähnte Concilium zu Constantinopel, und auch das zu Vienne in Frankreich gehaltene General-Concilium, welches durch ein allgemeines Dekret untersagte, jemand in den Zimmern, oder Privathäusern oder in Landgütern zu taufen; es sey dann daß es Könige oder Fürsten seyen, oder daß man ohne Gefahr nicht zur Kirche kommen könne. Denn nur in den Kirchen, worin eigens dafür bestimmte Taufbrunnen sind, darf getauft werden. Sollte Einer dagegen zu handeln sich unterstehen, so soll er von seinem Bischof deshalb gezüglicht werden, damit er in der Folge nichts dergleichen mehr wage.*)

Durch dieses allgemeine Kirchenverbot wird unsere erste Frage gelöst und wir könnten hier abbrechen; allein da in dieser Verordnung erstens die Kinder der Könige und Fürsten ausgenommen werden; zweitens auch der gefährliche Kirchengang als Entschuldigungsgrund aufgeführt; und drittens keine Kirchenstrafe besonders ausgedrückt wird, so blieb noch manchen Ausflüchten ein großer Spielraum, der jedoch von den Provinzial- und Diöcesan-Synoden vorsichtig weggeräumt wird. Ferner, da nach der Meinung der Rechtsgelehrten ein die Disciplin betreffendes Kirchengesetz erst nach der Annahme und nach gehöriger Publikation für die Gläubigen eine Verbindungskraft erhält; so könnte jemand den Zweifel aufwerfen, ob das angerühmte Gesetz allgemein angenommen, gehörig bekannt gemacht, und nicht durch eine langjährige entgegengesetzte Gewohnheit wieder abgeschafft worden sey. Die Aufnahme der Clementinischen Constitutionen in das Corpus juris canonic. beweiset

*) Praesenti prohibemus interdicto, nequis de caetero in aulis vel cameris aut aliis privatis domibus: sed duntaxat in ecclesiis, in quibus sunt ad hoc fontes specialiter deputati aliquos (nisi regum vel principum, quibus valeat in hoc casu deferri, liberi extiterint aut talis necessitas emerit, propter quam nequeat ad Ecclesiam absque periculo, propter hoc accessus haberi) audeat baptizari. Qui autem secus praesumpserit, aut suam in hoc praesentiam exhibuerit, taliter per episcopum suum castigetur, quod alii attentare similia non praesumant. Clementinar. Libr. III. Tit. XV. Cap. unie.

zwar schon die allgemeine Annahme wie auch die Publikation und fortwährende Verbindlichkeit; allein die einzelnen Synoden unterließen nicht, dies Kirchengesetz von Zeit zu Zeit einzuschärfen und näher zu erklären. Selbst in dem letzten General-Concilium zu Trient wurde es wieder zur Sprache gebracht und in der Sitzung zu Bologna von neuem bestätigt *); zuletzt wies darauf hin Papst Benedikt XIV. in seiner Epistol. Encyclie. ad Primat., Archiepiscopos et Episcop. Regni Poloniae vom Jahr 1751, welche besonders handelt von Abschaffung gewisser Mißbräuche und mit den Worten *Magno cum animi nostri dolore anfängt*. (Tom. III. Bullat. N. 48.) Wir nehmen indessen unsere Erklärungen zunächst aus den deutschen Concilien, um zugleich dadurch den Fortbestand dieses Gesetzes zu bekräftigen.

Ad 1. Wenn in den kirchlichen Satzungen Rede von Königen und Fürsten ist und zu ihren Gunsten Ausnahmen in den allgemeinen Kirchengesetzen gebilliget werden, so verstehen unsere Concilien dadurch nur regierende Könige und Fürsten, die von der gewöhnlichen Pfarrjurisdiction ausgenommen sind, und die, wie sie ihre eigene Schloßkapellen, so auch ihre eigenen Hofkapellane oder Pfarrer haben. Die übrigen Titular-Fürsten oder Prinzen, Grafen, Baronen gehören nicht zu dieser Klasse. Die nicht regierenden Fürsten stehen unter der ordentlichen Pfarrjurisdiction, und wenn sie auch ihre besondere Hausgeistlichen haben, so dürfen diese doch nicht ohne ausdrückliche Bewilligung des ordentlichen Pfarrers die hh. Sakramente in den Häusern ohne Nothfall aussspenden. Die Kirche gewähret in manchen Stücken den regierenden Fürsten als Schutzherrn der Kirche, besondere Vorzüge und Privilegien; die andern reichen Herren, obschon sie vielleicht noch größere Wohlthäter der Kirche sind, auf sich nicht anwenden dürfen. Die kirchenrechtliche Regel *Favores sunt ampliandi*, findet in dem gegenwärtigen Falle nicht statt, indem hier a) nicht von einem Favor, sondern von einem Privilegium contra jus commune die Rede ist, das stricte interpretandum, und eine res odiosa ist. (Can. Privileg. dist. 3.), und b) die Concilien ausdrücklich die nicht regierenden Fürsten von dieser Gnade ausschließen. *Per Principum filios, non quorumcunque ducum, Marchionum, Comitum et Baronum infantes intelliguntur, sed eorum, qui cum superiorem non agnoscunt*,

*) *Saluberrimum baptismi Sacramentum non in profanis locis, sed in Ecclesiis tantum conferatur, nisi necessitate urgente.* Bei Raynald. Continuat. Annal. Baronii ad ann. 1547 N. 72 edit. Lucens. Tom. XIV. fol. 245.

Regibus fere aequiparantur. Concil. Tornac. Tom. IX. Concil. German. fol. 623. Nach diesen Grundsätzen kann sich auch nicht der Patronus Ecclesiae, der die Pfarrstelle zu vergeben hat, das Privilegium anmassen.

Doch nehmen es die Konzilien nicht so streng, wenn ein Gutsbesitzer bei seinem Landgut eine förmlich eingerichtete Kapelle hat, worin mit bischöflicher Erlaubniß Gottesdienst gehalten wird, obgleich das clementinische Gesetz ganz ausdrücklich Taufkirchen verlangt; weil eine solche Kapelle kirchlich eingeweiht und daher eine für die Administration der hh. Sacramente geeigneter Ort ist. Das Concilium zu Salzburg vom Jahr 1569, obgleich es sehr streng verbietet, Kinder in den Pfarr- oder Kloster-Häusern, wenn sie auch an der Kirche angebaut sind, zu taufen, gibt doch zu, daß die Taufe in solchen Schloß- oder Hauskapellen feierlich von dem Pfarrer verrichtet werden dürfe. *) Aus dem nämlichen Grunde wäre es also auch nicht erlaubt, in der Sakristei zu taufen. Die Sakristei ist allerdings ein accessorium Ecclesiae und genießt in mancher Hinsicht die kirchliche Immunität; aber sie ist nicht ein für den Empfang der hh. Sacramente bestimmter Ort.

Ad 2. Der Kirchengang als Entschuldigungsgrund kann entweder wegen der schlechten Witterung und rauhen Jahreszeit oder wegen örtlicher Verhältnisse gefährlich seyn. Diese Gefahr

*) Quamvis in Agendario sit sancitum, neminem nisi in Ecclesia baptismali, ut in loco ad suscipienda sacramenta ordinato (nisi aliud cogat necessitas) baptisari debere; nihilominus, quia nonnulli fraudulenter idipsum interpretantes, in domibus Aedituorum aut Parochorum, ad ipsas parochiales Ecclesias pertinentibus, suos procurant, cum eorundem sacerdotum applausu et consensu (proh nefas) baptizari filios, asserentes, perinde esse, ac si in Ecclesiis fieret: eo quod hujusmodi domus cum ipsis ecclesiis, quibus vel earum caemeteriis, communiter sunt annexae aut contiguae, pro eadem re habeantur; coacti sumus in hac. s. Synodo talium malitiae obstare, hoc decretum edere: Omnibus parochis atque eorundem in cura animarum regenda cooperariis praecipientes, ne baptismum, nobilissimum Sacramentum non solum in propriis aut amicorum sed neque etiam in Parochorum aut Aedituorum domibus (quantumvis Ecclesiis parochialibus contiguis aut annexis) seu alio in loco quam in Ecclesiis baptismalibus cuiquam conferant; nisi evidentissima alicujus infantuli emergerit necessitas, propter quam absque illius periculo ad Ecclesiam accessus haberi nequeat, vel nisi Regum, Principum, et etiam Illustrum extiterint liberi, quibus deferri conceditur, dummodo in aliquo eorundem Arcis sive Palatii Saeculo, debitis modis et ceremoniis ab ordinario Parocho baptizentur, et ita Ordinario ex aliqua justa causa visum fuerit. Tom. VIII. Concil. German. fol. 346.

darf aber nur das zu taufende Kind, nicht die anderen z. B. Taufpächten, treffen. Nun ist nichts gewöhnlicher, als daß man bei Beobachtung der Kirchengesetze Gefahren vorschützt, wo keine sind, um sich dadurch dem Gesetze zu entziehen. Wenn die Vorzeit hierin eben so klug war, wie die Gegenwart; so muß man doch gestehen, daß in den alten Zeiten, wo der Pfarrkirchen weit weniger, die Wege zu denselben oft sehr schlecht und höchst unsicher waren, die Gefahren in dieser Hinsicht auch häufiger und begründeter seyn konnten als in unsern Tagen, wo die Pfarrkirchen mehr zusammen gedrängt, die Wege besser und sicher sind. Die Konzilien befriedigen sich daher nicht mit bloß eingebildeten Gefahren, sondern sie verlangen offenbare und anerkannte, wodurch das Leben und die Gesundheit des Kindes gefährdet werde; sie fordern eine dringende Noth (*Evidentissimum periculum, imminens necessitas*) die die Hinbringung des Kindes zur Kirche nicht erlaubt. *Privatum intra domesticos parietes baptizandi morem penitus tollimus, nisi subsit evidentissima et urgentissima necessitas, quam pigri et male feriat, ob difficultatem itinerum sibi imaginantur et aliis astantibus persuadent, atque ita domi vel in propinqua aliqua parochia aliena baptizari curant, non sine scandalo et gravi simul periculo vel damno olim fortassis emersuro.* Concil. Sedunens. Tom. IX. Concil. German. fol. 381. In den Städten kommen seltener dergleichen Gefahren vor, weil der Weg zur Kirche gewöhnlich kurz und gut gebahnt ist; und bei vornehmern Herren die neugeborenen Kinder meistens in einem geschlossenen Wagen zur Kirche gebracht werden.

Die strenge Kälte zu Winterszeit gilt auch als Entschuldigungsgrund; doch verlangen einige Konzilien, daß alsdann die Taufe als *actus necessitatis* in den Häusern ganz einfach verrichtet werde; die feierlichen Ceremonien aber als *actus solemnitatis* später in der Kirche nachgeholt werden sollen. Diese Ordnung schreiben vor die Konzilien von Regensburg (S. 1588) von Verdün (S. 1598), von Briren (S. 1603), von Konstanz (S. 1609) von Antwerpen (S. 1610) welches Cap. 2 bestimmt: *Extra fontem sacrum nemo baptizetur, nisi forte quem periculum ad Ecclesiam deferri non permittit. Quod ubi contingit in hujusmodi baptismo, qui domi fiet, adhibeatur quidem baptismi forma, sed postmodum proles ad Ecclesiam deferatur ibique caeremoniae praescriptae suppleantur. Siquis secus fecerit, poena arbitraria puniatur.* Tom. VIII. Concil. German. fol. 988.

Wir glauben hier noch in Erinnerung bringen zu müssen, daß in frühern Zeiten die Täuflinge, auch selbst kleine Kinder,

vor der Taufe ganz entblößt und dann dreimal mit dem ganzen Leibe ins Wasser des Taufbrunnens getaucht wurden. Ob schon bei Winterszeit das Wasser nach Vorschrift der Konzilien lauwarm seyn mußte, so konnte doch die gänzliche Entblößung bei strenger Kälte für die schwachen Kinder nicht anders als sehr empfindlich seyn. Um so mehr ist zu verwundern, daß die alten Väter so beharrlich auf die Taufe in der Kirche bestehen. Sie mußten überzeugt gewesen seyn, daß solche augenblickliche Entblößung und gänzliche Eintauchung für die Gesundheit nicht nachtheilig gewesen sey. Bei den Moscoviten, die ein weit kälteres Klima bewohnen, wie wir Deutschen, werden noch selbst die kleinen Kinder, in kaltes Wasser dreimal eingetaucht. Siehe Winterims Denkwürdigk. 1. B. 1. Th. Seite 109. Um so weniger wird man jetzt bei Winterszeit die Kirchtaufe, wobei lauwarmes Wasser bloß über das Haupt gegossen wird, als nachtheilig für die Gesundheit der kleinen Kinder angeben können. Sie greift zwar augenblicklich das zarte Gefühl des Kindes an: aber ist dies schädlich? Greift nicht viel stärker das Gefühl an die tägliche Waschung des Kindes im Hause? Weint es dabei nicht viel mehr als bei der kurzen Taufhandlung? Und doch behauptet man, die natürliche Reinigung durch Wasser zu Hause sey nicht nachtheilig für die Gesundheit, dagegen soll die weit kürzere sakramentalische Reinigung in der Kirche nachtheilig seyn. Hier ist also mehr Einbildung als Wahrheit.

Ad 3. Nach der Elementinischen Verordnung wird die Strafe für die unternommene Haustaufe dem Gutachten des Bischofs überlassen, und trifft allein den Geistlichen, der getauft hat. In den Erzbisthümern Köln und Trier *) wurde der Geistliche, wenn er ohne Noth die Taufe im Hause verrichtet hatte, mit der Suspension bestraft. Die Landdechanten mußten über den Nothfall erkennen und einen Erlaubnißschein für die Haustaufe ausfertigen. Colon. Conc. de anno 1612. Tom. IX. Concil. Germ. p. 160.

Zweite Frage.

Können die Bischöfe gebieten, daß ohne Noth und in den drei Wintermonaten die Kinder in den Häusern allgemein getauft werden?

Wir lassen hier die kirchenrechtliche Frage unerörtert, ob ein Bischof in einem allgemeinen Kirchengesetz bei einer dringen-

*) Die neueste Kirchenordnung des Bischofs Maximilian Procopius von Regensburg setzt noch eine Geldstrafe von 6 Rthlr. hinzu.